

Mahlschweine geschehen solle und dürfe. Zur Abwendung deswegen möglicher und auch wirklich schon vorgekommener Irrungen, haben Wir also, wie jene Lieferung und dieses Mahlen bisher geschehen, von den Aemtern Berichte mit Gutachten, wie darnach geschehe Bestimmung aufs billigste für den Pacht Herrn und Pachtspflichtigen geschehen könne, einfordern lassen, Berathung darüber mit getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten gepflogen, und verordnen nun, dem allen gemäß, in führender regierender Vormundschaft, daß

- 1) ein fettes Schwein bey seiner Lieferung nicht unter 100 Pfund Hakenrein schwer;
 - 2) nicht fininig, noch trächtigt seyn, und
 - 3) zwischen Martini und Wemachten geliefert;
 - 4) der Mangel an jenem Gewicht nach Marktpreis bezahlt;
- hingegen

5) wann das gelieferte Schwein fininig oder trächtigt ist, alsdann dasselbe zurückgenommen, und ein anderes gutes dafür geliefert, oder nach Wahl des Empfängers der Marktpreis dafür bezahlt werden, auch endlich

6) dem Liefernden beym Schlachten gegenwärtig zu seyn, frey stehen, wäre er aber das nicht, dann auf Bescheinigung des Empfängers durch den Metzger, die fehlende Pfunde vergütet werden, und im Fall des fininig oder trächtigt seyns, andere Lieferung oder Bezahlung nach Marktpreis geschehen, immer aber

7) vom Pacht Herrn jene, die Lieferung 6 Wochen vor Martini dem dazu schuldigen angesagt werden solle. Endlich und

8) soll das Mahlen oder Auszeichnen des mageren Mahlschweins so geschehen, daß das beste Schwein und die Fälschauen, die schon zur Zucht gebraucht worden, übergangen, dem Pachtspflichtigen gelassen und nur darauf folgendes bestes Schwein gemahlet werde, und nur dann der Pacht Herr das erste nach der Fälschau mahlen dür-

dürfe, wann er im unstreitigen oder gehörig bescheinigten Besitz der Befugniß dazu ist. Wornach sich also jeder richten, und woju diese Verordnung gehörig bekannt gemacht werden soll. Gegeben Detmold den 26ten Febr. 1787

Num. CI.

Verordnung, die Zeugen bei Eheverlöbnißen betreffend,
von 1787.

Da hohe regierende Vormundschaft, auf die vom Hochgräflichen Consistorio geschehene Anfrage, den in der Verordnung wegen der Eheverlöbniße vom 20ten April 1772 vorkommenden Ausdruck: fremde Zeugen, dahin erklärt hat, daß darunter allerdings Verwandte der Verlobten, in so weit sie sonst den Rechten gemäß zulässig sind und gültig zeugen können, verstanden werden; so wird solches hiemit zur Nachricht bekannt gemacht. Detmold den 26sten Febr. 1787.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.